

7/SN-133/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr
Sektion V
Wirtschaftssektion
1010 Wien, Annagasse 5

Tel. (0 22 2) 52 76 36 / 0
Fernschreib-Nr. 1370-906

GZ 520.455/16-V/2/85

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An die
Kanzlei des
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Sachbearbeiter ~~(K)~~
Dr. Kapeller

Klappe/Dw
316

22
1985
Datum: 29. APR. 1985
Ihre GZ/vom
Verteilt: 1985-04-29 Hal + Kopf

W. Heuserbauer

Betr.: Entwurf einer Finanzstrafgesetz-
novelle 1985

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr -
Sektion V - Wirtschaftssektion übermittelt in der Anlage 25 Kopien
der ho. Stellungnahme im Gegenstande an das Bundesministerium für
Finanzen.

Blg.

25. April 1985
Für den Bundesminister:
WITTMANN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]


REPUBLIK ÖSTERREICH

 Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

 Sektion V
Wirtschaftssektion

1010 Wien, Annagasse 5

 Tel. (0 22 2) 52 76 36 / 0
Fernschreib-Nr. 1370-906

GZ 520.455/16-V/2/85

 Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das

 Bundesministerium für
Finanzen

 1010 W i e n

Sachbearbeiter(iñ)

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Dr. KAPPELLER

316

Betr.: Entwurf einer Finanzstraf-
gesetznovelle 1985

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr - Sektion V - Wirtschaftssektion nimmt zu dem mit do. GZ FS-110/14-III/9/85 vom 28. Februar 1985 übermittelten Entwurf wie folgt Stellung:

Die im Entwurf vorliegende Finanzstrafgesetznovelle 1985 regelt in den Bestimmungen des neu aufgenommenen XV. Hauptstückes den Amtshilfeverkehr mit anderen Staaten im Finanzstrafverfahren, soweit keine bilateralen Abkommen bestehen.

Im einzelnen ist zu den dabei betroffenen §§ 194a - 194d des Entwurfes folgendes zu bemerken.

Die vorgeschlagene Regelung des Amtshilfeverkehrs mit anderen Staaten basiert auf einer Ermessensbestimmung (§ 194a Abs. 1). Ermessensentscheidungen sind innerhalb der durch Billigkeit und Zweckmäßigkeit gezogenen Grenzen zu treffen. In den Fällen, in denen Österreich als ersuchter Staat Amtshilfe zu leisten hätte, wird häufig die gewünschte Ermittlung bei österreichischen Unternehmen, die mit dem ausländischen Beschuldigten in geschäftlicher Beziehung stehen, erfolgen müssen. Dabei besteht die Gefahr, daß dem inländischen Beteiligten aus der Weitergabe solcher Informationen erheblicher geschäftlicher Schaden erwächst.

- 2 -

Um nicht durch derartige Unbilligkeiten die Ermessensentscheidung zu präjudizieren, wird angeregt, die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Beschränkungen der Amtshilfe in folgender Hinsicht zu erweitern:

- a) Gemäß § 194 c Abs. 3 des Entwurfes ist eine Beschlagnahme grundsätzlich zulässig, lediglich die Weitergabe der beschlagnahmten Gegenstände ist an die Zustimmung der Person, der sie abgenommen wurden, gebunden.

Der mit der BRD bestehende Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen vom 4. Oktober 1954, BGBl.Nr. 249/1955, nimmt gemäß Art. 14 die Beschlagnahme ausdrücklich von der Rechtshilfe aus. Die Rechtshilfe außerhalb von Verträgen sollte unter dem in bilateralen Verträgen vorgesehenen Standard bleiben.

- b) Gemäß § 194 c Abs. 4 lit. a) des Entwurfes darf Amtshilfe nicht geleistet werden, wenn begründete Interessen an der Geheimhaltung "insbesondere von Kunst- oder technischen Betriebsgeheimnissen" verletzt würden.

Der Geheimnisschutz sollte insgesamt wesentlich weiter gefaßt werden. In diesem Zusammenhang wird auf das OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens hingewiesen, worin lt. Artikel 26 jene Informationen vom Informationsaustausch ausgenommen sind, "die Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren" preisgeben würden.

- c) Auf Grund der dzt. Rechtslage (VwGH vom 30. Mai 1978, Zl. 594/78) kommt einem inländischen Unternehmen in einem solchen Verfahren keine Parteistellung zu.

Im Hinblick auf den möglichen Schaden, der durch die Weitergabe unternehmensinterner Informationen im Rahmen eines Amtshilfeverkehrs entstehen könnte, wird daher auf die Notwendigkeit der Verankerung eines Rechtes auf Anhörung zu Gunsten des jeweils betroffenen, inländischen Unternehmens hingewiesen.

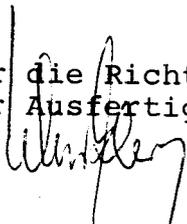
./3

- 3 -

Wunschgemäß werden unter einem 25 Kopien dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

25. April 1985
Für den Bundesminister:
WITTMANN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Wittmann', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.